

Ergänzende Bestimmungen der Städtischen Werke Borna GmbH zur "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV)

gültig ab 01.01.2025

1 Voraussetzung der FernwärmeverSORGUNG

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Fernwärmeliefervertrag benannten Abnahmestelle/n, die Inbetriebsetzung, die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der SWB in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten sowie Kosten für die Inbetriebsetzung voraus.

2 Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBFernwärmeV

2.1 Sofern der Versorgungsvertrag durch Entnahme von Fernwärme aus dem Verteilungsnetz der SWB zustande gekommen ist, regelt sich das Vertragsverhältnis ausschließlich nach den Bestimmungen der AVBFernwärmeV und den vorliegenden Ergänzenden Bestimmungen der SWB zur AVBFernwärmeV sowie dem Allgemeinen Tarif für die FernwärmeverSORGUNG in den Versorgungsgebieten der Städtische Werke Borna GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Alle Versorgungsverhältnisse ohne gesonderten, schriftlich abgeschlossenen, gültigen Vertrag sind dem unter Ziff. 2.1. genannten gleichgestellt.

2.3 Kommt der FWLV durch Entnahme von Fernwärme zustande (§2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vergangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte Wärmeleistung (bereitzustellende Leistung). Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Abnahmestellen anzusetzen.

2.4. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

3 Umfang Wärmeleistung

Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der

Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

4 Bedarfsdeckung gemäß § 3 AVBFernwärmeV

4.1 Die Vertragspartner können die Anpassung der bereitzustellenden Wärmeleistung verlangen, wenn die tatsächlich benötigte Wärmeleistung (Verrechnungsleistung) offensichtlich in einem groben Missverhältnis zur beantragten Anschlussleistung steht oder der Wärmebedarf teilweise durch Nutzung regenerativer Energien gedeckt werden soll. Grundlage hierfür ist der rechnerische Nachweis des heizungstechnischen Anschlusswertes der Kundenanlage bzw. des aus der Nutzung regenerativer Energien resultierenden Deckungsbeitrages durch eine Fachfirma für Heizungs-/Lüftungstechnik.

4.2 Die Kosten des Nachweises trägt grundsätzlich der veranlassende Vertragspartner.

5 Benachrichtigung bei Versorgungsstörungen gemäß § 5 AVBFernwärmeV

SWB bzw. SWB Netz wird die Kunden bei einer planmäßigen Unterbrechung der Lieferung etwa 14 Tage im Voraus mittels öffentlicher Bekanntmachung und gegebenenfalls schriftlich unterrichten. Unterbrechungen zum Zwecke der Revision oder Instandhaltung sollen nur außerhalb der Heizperiode und nicht an Wochenden vorgenommen werden und eine Dauer von 48 Stunden nicht überschreiten. Als Heizperiode gilt der Zeitraum vom 15. September bis 15. Mai des Folgejahres.

6 Grundstücksbenutzung gemäß § 8 AVBFernwärmeV

6.1 Voraussetzung für Fernwärmeanschluss und -lieferung ist die Anerkenntnis des Eigentums der SWB/SWB Netz an sämtlichen auf dem zu versorgenden Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Anlagen der SWB/SWB Netz durch den Kunden.

6.2 Ist der Kunde nicht Grundstückseigentümer, so ist von ihm das Anerkenntnis des Grundstückseigentümers beizubringen.

6.3 Die Anlagen der SWB/SWB Netz müssen zugänglich und vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen geschützt sein.

6.4 Der Kunde verpflichtet sich, Anschlussleitungen innerhalb eines Schutzstreifens von 2 m und Verteilungsleitungen innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m nicht zu überbauen, damit eine ungehinderte Überwachung und Instandhaltung der Leitungen gewährleistet ist. Die Mittellinie des Schutzstreifens wird durch die Lage der Rohrleitungen bestimmt. Innerhalb

des Schutzstreifens sind jegliche Einwirkungen zu verhindern, die den Bestand der Leitungen gefährden.

6.5 Der Kunde erklärt sich bereit, SWB/SWB Netz auf deren Verlangen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bewilligen, sofern mit den auf dem Grundstück befindlichen oder nach vorheriger Abstimmung zu errichtenden Verteilungsanlagen weitere Kunden zu versorgen sind.

7 Duldungspflichten/Zutritt

7.1 Die Mitarbeiter SWB Netz bzw. deren Beauftragte dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung unentgeltlich betreten.

7.2 Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten SWB Netz den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen (Ablesung/Auslesung WMZ) erforderlich und dem Kunden/Anschlussnehmer zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des FernwärmeverSORGungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

7.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

8 Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV

8.1 Jedes Gebäude und jeder Gebäudeteil mit eigener Hausnummer erhält in der Regel einen eigenen Hausanschluss. Von einem Hausanschluss abzweigende Verteilungsleitungen zu anschließenden Grundstücken sind keine Hausanschlüsse im Sinne des § 10 Abs. 4.

8.2 Der Kunde zahlt die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes (Kugelhahn Grundstücksgrenze) und endend mit der Hauptabsperrarmatur des Hausanschlusses (Einschweißkugelhähne nach Hauseinführung) primärseitig bzw. der Hausanschlussstation sekundärseitig. Die Kosten werden an Hand eines Aufmaßes nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Hierbei können innerhalb eines Versorgungsbereiches

für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

8.3 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sowie für die Abtrennung des Hausanschlusses, sofern sie vom Anschlussnehmer beantragt wurde.

9 Anschlussangebot, Auftragserteilung, Fälligkeit gemäß § 9 und 10 AVBFernwärmeV

9.1 SWB/SWB Netz unterbreitet dem Kunden ein Angebot für den Anschluss seines Grundstückes an das Versorgungsnetz bzw. für Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag mit. Der Anschlussnehmer bestätigt SWB schriftlich die Annahme des Angebotes zur Herstellung, Abtrennung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

9.2 Die Zahlung des Betrages ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung und unabhängig von der Verlegung des Hausanschlusses fällig. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so wird die Baumaßnahme bis zur vollständigen Begleichung der Forderung ausgesetzt.

9.3 Hausanschlusskosten sind in der Regel nach Herstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Maßnahmen können Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangt werden. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV Abs. 4 bleibt unberührt.

10 Übergabestation gemäß § 11 AVBFernwärmeV

10.1 SWB/SWB Netz errichtet und betreibt auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden die Fernwärme-Hausanschlussstation (HASt) gegen einen im FWLV bzw. im Wärmedienstleistungsvertrag vereinbarten Preis. Der Betrieb umfasst auch die Überwachung und Instandhaltung. Die HASt, bestehend aus Hausanschlussstation und Warmwasserspeicher einschließlich zugehöriger Ausdehnungsgefäß und verbindender Rohrleitungen, bleibt während der Vertragsdauer Eigentum der SWB/SWB Netz. Eine dauerhafte Verbindung mit dem Gebäude findet nicht statt.

10.2 Der Standort der HASt ist durch gemeinsame Abstimmung zwischen SWB Netz und dem Kunden festzulegen.

10.3 Zur Unterbringung der HASt hat der Kunde auf seinem Grundstück einen den Angaben der

SWB/SWB Netz entsprechenden Raum während der Vertragsdauer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Errichtung und Instandhaltung des Raumes übernimmt der Kunde zu seinen Lasten.

10.4 Der Kunde stellt weiterhin unentgeltlich zur Verfügung:

- die erforderlichen elektrischen Leitungen einschließlich Zählerplatz für Wechselstrom mit einer Spannung von ca. 230 Volt und einer Frequenz von ca. 50 Hz,
- Wasseranschluss,
- elektrische Energie für den Betrieb der HASt,
- die für die Heizung und Warmwasserversorgung erforderlichen Leitungen,
- Kaltwasser zur Befüllung der Heizungsanlage und zur Warmwasserbereitung.

10.5 Der Kunde haftet gegenüber SWB/SWB Netz für Schäden an der HASt aus unerlaubtem Eingriff durch ihn oder unbefugte Dritte.

10.6 Die erforderlichen Schlüssel für Gebäude und Hausanschlussraum stellt der Kunde auf seine Kosten SWB erstmalig zur Verfügung. Sie sind bei Verlust auf Kosten der SWB/SWB Netz zu ersetzen. Eine eigenmächtige Anfertigung von Nachschlüsseln ist ausdrücklich untersagt. SWB Netz über gibt dem Kunden eine Liste der schlüsselberechtigten Personen.

10.7 Der Kunde verpflichtet sich, die HASt zum jeweiligen Restbuchwert zu übernehmen, falls das Vertragsverhältnis zur Lieferung von Fernwärme vor Ablauf von 10 Jahren beendet wird. SWB/SWB Netz verpflichtet sich, dem Kunden die HASt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Restbuchwert anzubieten.

11 Kundenanlage gemäß § 12 AVB Fernwärmevertrag

11.1 Für eine vom Kunden zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen des BGB über unerlaubte Handlung.

11.2 Wurden Plomben mit Einverständnis der SWB durch einen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

12 Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmevertrag

12.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt im Beisein von SWB Netz unter der Voraussetzung, dass sie nach den hierfür gelgenden anerkannten Regeln der Technik sowie

nach den Technischen Anschlussbedingungen der SWB Netz (TAB) errichtet wurde, eine vom Kunden oder Installateur unterzeichnete Bescheinigung der Freigabe zur Inbetriebsetzung vorliegt und vom Kunden der von SWB in Rechnung gestellten Kosten beglichen sind.

12.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere/erneute Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch wird dem Kunden eine Pauschale gemäß Ziff. 20.2 „Wiederaufnahme der Versorgung“ in Rechnung gestellt.

12.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen eine Pauschale gemäß Ziff. 20.2.

12.4 Die SWB, SWB Netz und deren beauftragte Dienstleister sind berechtigt, die Einstellung der Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m^3/h) durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m^3/h) zu verlangen. Die Einstellungen sind zu protokollieren und werden Vertragsbestandteil FWLV.

Sofern eine Hausanschlussstation gestellt wird, ist SWB/SWB Netz berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m^3/h) durch entsprechend technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m^3/h) zu begrenzen. Die Einstellungen sind zu protokollieren und werden Vertragsbestandteil FWLV.

13 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten gemäß § 15 der AVBFernwärmevertrag

13.1 Änderungen von Einstellungen an kunden-eigenen Hausanschlussstationen sind nur durch sachkundige Installationsunternehmen vorzunehmen. An SWB ist ein Einstellungsprotokoll zu übergeben.

13.2 SWB verlangt im Falle für von ihr geforderter oder vom Kunden beantragte Änderungen der Wärmeleistung (bereitgestellte Leistung) eine entsprechende Einstellung der Hausanschlussstation. Die vorgenommenen Einstellungen sind zu dokumentieren, bei SWB einzureichen und werden Vertragsbestandteil.

14 Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBFernwärmevertrag

Kundenanlagen sind unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Richtlinien „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an die FernwärmeverSORGUNG der Städtische Werke Borna Netz GmbH“ – TAB FW - zu errichten. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, sofern in den TAB FW keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

15 Messung gemäß § 18 AVBFernwärmeV

15.1 Der Wärmemengenzähler wird grundsätzlich von SWB Netz gestellt und ist Eigentum der SWB Netz. SWB Netz bestimmt den Einbauort. Zur Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften erfolgt ein Austausch lt. gültigem Eichgesetz.

15.2 Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum SWB Netz stehende geeichte Messeinrichtung in der Übergabestation oder an der Übergabestelle installiert, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht. Soweit SWB Netz aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, ist SWB Netz berechtigt den Verbrauch des Kunden entsprechend § 3 Abs. 1 FFVAV schätzen.

16 Ablesung gemäß § 20 AVBFernwärmeV

Die Wärmemengenzähler können ergänzend zu den in § 20 der AVBFernwärmeV getroffenen Regelungen, mittels Fernauslesung ausgelesen werden, falls die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

17 Berechnungsfehler gemäß § 21 AVBFernwärmeV

17.1 Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wärmemengenzähler keine Werte an, so ermittelt SWB Netz den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Zugrundelegung der Gradtagszahlen.

17.2 Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Zeitraum von sechs Monaten beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

18 Vertragsstrafe gemäß § 23 AVBFernwärmeV

18.1 Zur Bemessung der Vertragsstrafe nach § 23 Abs. 1 AVBFernwärmeV wird die Nennleistung der Hausanschlussstation oder die von SWB ermittelte maximale Leistung zugrunde

gelegt. Hierbei ist die Berechnungsbasis der für den Abnahmefall zutreffende Preis.

18.2 Die Vertragsstrafe nach § 23 Abs. 2 ist zusätzlich zu dem regulären Entgelt nach gelten dem Preis zu zahlen.

19 Abrechnung, Abschlagszahlung Preisänderungsklauseln gemäß § 24 und § 25 AVBFernwärmeV

19.1 Der Fernwärmebezug wird monatlich oder jährlich entsprechend der getroffenen Vereinbarung abgerechnet. Das Liefer- bzw. Abrechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Im Falle vereinbarter jährlicher Abrechnung werden auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr die Höhe der Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat - berechnet. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Die Abschlagshöhe wird rechtzeitig mitgeteilt. Der Abschlag wird zum angezeigten Termin (Eingang bei SWB) fällig. Zum Ende des Lieferjahres erstellt SWB eine Abrechnung über den Zeitraum des Lieferjahres.

19.2 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zu dem von SWB in der Abrechnung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen.

19.3 Im Falle von unterjährigen Preisänderungen wird bei jährlicher Abrechnung der Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung durch Hochrechnung auf der Grundlage des bisherigen Verbrauchs und Gradtagszahlen ermittelt.

19.4 Grundpreis und Verrechnungspreis werden ab Zähleinbau berechnet und sind grundsätzlich auch dann zu zahlen, wenn ohne Verschulden der SWB/SWB Netz keine Abnahme erfolgt (Beispiel: Sperrung der Anlage wegen Mängel bzw. Sperrung des Wärmemengenzählers wegen Nichtbegleichung Forderungen SWB).

19.5 Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.

19.6 Für die gelieferte Fernwärme bezahlt der Kunde ein Entgelt laut Vereinbarungen im Fernwärmeliefervertrag. Sofern die Belieferung ohne gesondert abgeschlossenen Fernwärmeliefervertrag und lediglich durch Abnahme aus dem Verteilnetz der SWB Netz zustande gekommen ist, bezahlt der Kunde ein Entgelt auf

der Grundlage des Allgemeinen Tarifs für die FernwärmeverSORGUNG in den Versorgungsgebieten der Städtische Werke Borna GmbH, in der jeweils gültigen Fassung.

20 Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmEV

20.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für SWB kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

20.2 Kostenpauschalen:

- Mahnkosten pro Mahnschreiben 1,50 €
- Zahlungseinzug durch Beauftragten/ Nachinkassogang 44,00 €
- Mieterinformation 44,00 €
- Sperrung 44,00 €
- Wiederaufnahme der Versorgung während der Normalarbeitszeit
44,00 € netto/52,36 € brutto
- Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung 5,00 € netto/5,95 € brutto
- Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Mailversand
4,00 € netto/4,76 € brutto
- Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung 5,00 € netto/5,95 € brutto
- Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch inkl. Mailversand 4,00 € netto/4,76 € brutto
- Gebühr Ratenzahlung
5,00 € netto/5,95 € brutto

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten, wird kein Bruttobetrag ausgewiesen, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

20.3 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend Punkt 20.2 berechnet.

20.4 Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer SWB/SWB Netz die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

20.5 Der Schuldner hat in Bezug auf die Pauschalen die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden für SWB bzw. SWB Netz überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

20.6 Verweigert der Kunde den Zutritt zum Zwecke der Sperrung am Zählerplatz, so wird ihm für eine Außensperrung der tatsächlich entstehende Aufwand in Rechnung gestellt.

20.7 Bei drohender Sperrung von Mehrfamilienhäusern kann SWB in Abstimmung mit SWB Netz zur Abwendung der Sperrmaßnahmen vor Sperrtermin eine Mieterinformation vornehmen.

20.8 SWB ist berechtigt, vor der Wiederaufnahme der Versorgung eine Vorauszahlung in Höhe von mindestens einer Abschlagszahlung bzw. einer durchschnittlichen Abrechnungshöhe zu verlangen.

20.9 Der Kunde hat die anfallenden Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an SWB zu erstatten. Rücklastschriften führen zum Verzug und zur Nichteinhaltung der Zahlungsfrist.

21 Sicherheitsleistung gemäß § 29 AVBFernwärmEV

21.1 SWB ist berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung bis zur zweifachen Höhe der letzten Monatsrechnung oder eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn der Kunde mit mehr als zwei Zahlungen im Verzug ist. Nach einmaliger Mahnung kann sich SWB aus der Sicherheit bezahlt machen und deren Ergänzung auf die ursprüngliche Höhe verlangen. Wenn die Voraussetzungen weggefallen sind, ist die Vorauszahlung mit dem nächsten fälligen Rechnungsbetrag zu verrechnen bzw. die Sicherheitsleistung zurückzugeben.

21.2 Zahlungen des Kunden werden grundsätzlich auf die älteste Forderung der SWB angerechnet, wenn der Kunde mit der Zahlung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

21.3 Die Abrechnung der Wärme mit den Nutzern obliegt dem Kunden.

22 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung gemäß § 32 AVBFernwärmEV

22.1 Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt 10 Jahre mit einer stillschweigenden Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre, falls der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten gekündigt wird und kein gültiger, schriftlich abgeschlossener Vertrag etwas anderes bestimmt.

22.2 Abweichungen zu den Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen können in einem gesonderten schriftlichen Vertrag vereinbart werden.

22.3 Der Kunde verpflichtet sich, einem etwaigen Rechtsnachfolger vor Ablauf der Vertragslaufzeit den Eintritt in seinen Vertrag aufzuerlegen. Wird dies versäumt und kommt mit dem Rechtsnachfolger des Kunden kein Vertrag nach § 2 (2) AVBFernwärmeV durch Entnahme von Wärme aus dem Verteilungsnetz der SWB Netz und Begleichung des Entgeltes durch den Rechtsnachfolger zustande, so bleibt der Kunde bis zum Ende der Vertragslaufzeit oder bis zum schriftlichen Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag Vertragspartner der SWB.

23 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVBFernwärmeV

Die unverzügliche Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt in der Regel durch SWB Netz bzw. von ihr Beauftragte und im Rahmen der Normalarbeitszeit montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 15.15 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 13.15 Uhr. Gesetzliche Feiertage bleiben hier von ausgenommen.

24 Haftung

24.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch die Unterbrechung der FernwärmeverSORGUNG oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

24.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfer für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

24.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder

unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

24.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

24.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

25 Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme SWB Netz ist unter der Rufnummer 03433-27410 zu erreichen.

26 Streitbeilegungsverfahren

SWB erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus dem Netzzuschlussvertrag/FernwärmeverSORGUNG oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10177 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de.

27 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen der SWB treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Borna, den 01.01.2025
Städtische Werke Borna GmbH